



SCHULARBEITEN

(Hauptquellen: § 7 LBVO; § 18 und 20 SchUG, § 3 LBVO)

Die besonders strikten Regeln unterstreichen den Stellenwert.

- ✓ **Terminplanung:** Innerhalb von 4 Wochen im 1. Sem., 2 Wochen im 2. Sem.
- ✓ Jede **Terminänderung** muss nachweislich bekannt gegeben werden; nur mit Zustimmung der Schulleitung
- ✓ **Bekanntgabe des Stoffes** eine Woche vorher
- ✓ **keine Schularbeit** nach drei oder mehr schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schulveranstaltungen
- ✓ nur **eine Schularbeit pro Tag**
- ✓ Abhaltung innerhalb der ersten 4 Tageseinheiten
- ✓ mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgabenstellungen; entfällt in Sprachen bei Verfassen von Texten
- ✓ **Rückgabe:** eine Woche für Korrektur und Beurteilung
- ✓ **Aufbewahrung:** laufendes Schuljahr plus ein weiteres Schuljahr
- ✓ **Beurteilung** nur durch Noten, auch schriftl. Zusätze sind zulässig; nicht zulässig: "+Genügend"
- ✓ Bei **mehr als der Hälfte "Nicht genügend"** ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Stoffgebiet zu wiederholen - und zwar innerhalb von 2 Wochen

nach Rückgabe und Aufarbeitung der Mängel - die bessere Note "zählt"!

Wann muss eine Schularbeit wiederholt bzw. nachgeholt werden?

Eine gesamte Klasse / Lerngruppe hat die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen, wenn mehr als der Hälfte der SchülerInnen bei einer Schularbeit ein „Nicht genügend“ erhalten haben.

Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekannt zu geben.

Die Wiederholungsschularbeit hat innerhalb von zwei Wochen statt zu finden und ihr Termin ist im Klassenbuch zu vermerken. Diese Frist verlängert sich um die in diese Frist fallenden unmittelbar aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen.

Eine Schülerin / ein Schüler hat eine Schularbeit nachzuholen, wenn in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt worden ist.

Prinzipiell sind Leistungsfeststellungen während des Unterrichts durchzuführen. In diesem speziellen Fall ist dies

auch außerhalb des Unterrichts möglich (§2, Abs. 7 LBVO).

Es ist beim einzelnen Kind auf dessen persönliche (gesundheitliche oder sonstige) Disposition Rücksicht zu nehmen.

Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen (§ 7 Abs. 9 LBVO), wenn dies im betreffenden Semester nicht möglich ist. In diesem Fall wird die Lehrperson die sonstigen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung (z.B. Mitarbeit) heranziehen.

Ist eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe wegen längerem Fernbleibens des Schülers/der Schülein nicht möglich, müsste eine Feststellungsprüfung durchgeführt werden. (§ 20 Abs. 2, 3 SchUG)

Ein freiwilliges Wiederholen bzw. Nachholen sieht die LBVO nicht vor:

SchülerInnen oder Lehrpersonen können nicht darauf bestehen, dass eine versäumte Schularbeit nachgeholt wird, obwohl die gesetzlich festgesetzte Mindestanzahl an Schularbeiten geleistet worden ist.

Es gibt genügend andere Leistungsfeststellungsformen. Möglichkeit einer mündlichen Prüfung auf Wunsch des Schülers ab der 5. Schulstufe. Zudem dürfen Schularbeiten nie die alleinige Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein (§ 3 Abs. 3 LBVO).

Gerhard Unterkofler 0664 73 71 97 92 unterkofler.gerhard@aon.at
Willi Witzemann 0664 26 85 716 willi.witzemann@vorarlberg.at